



Was plant der Steuergesetzgeber?

Ein erster Ausblick auf geplante Änderungen

Unter dem Titel „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ plant der Gesetzgeber so etwas wie ein „kleines Jahressteuergesetz“. Nachdem das Bundeskabinett den Regierungsentwurf am 30.04.2014 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat, hat der Bundesrat dazu am 13.06.2014 Stellung genommen. Dabei sind zum 01.01.2015 unter anderem folgende Änderungen geplant:

Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Abfrage der Identifikationsnummer des Gläubigers durch Kreditinstitute soll entfallen, damit Banken künftig eine Abfrage für den Abzug der Kirchensteuer vornehmen können.

Beim Verkauf gebrauchter Lebensversicherungen soll der Erlös zukünftig grundsätzlich steuerpflichtig sein. Zudem soll die mit der Einführung der Abgeltungsteuer entfallene Fiktion, dass zuerst angeschaffte Fremdwährungen auch zuerst veräußert werden, für die Bestimmung des Veräußerungsgewinns wieder eingeführt werden.

Wird der Abzug von Unterhaltsleistungen begehrt, ist künftig die Identifikationsnummer

des Empfängers anzugeben, um Missbrauch entgegenzuwirken. Um die Berücksichtigung der Kosten für medizinische Behandlungen als außergewöhnliche Belastung zu erlangen, soll zukünftig die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung obligatorisch werden.

Ehegatten, die eine Einzelveranlagung beantragen, können Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen im Haushalt auf übereinstimmenden Antrag jeweils zur Hälfte abziehen. Hierzu soll klargestellt werden, dass dieses Wahlrecht nur einheitlich für alle Bereiche ausgeübt werden kann.

Der Spendenabzug im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht soll eingeschränkt werden, um einem doppelten Abzug sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland zu unterbinden.

Die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteueranmeldungen soll von 1.000 € auf 1.080 € angehoben werden. Ferner soll



*Dipl.-Kfm.
Dipl.-Finw.(FH)
Peer Niemeier
Steuerberater
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER
& PARTNER
In Oldenburg
Peer.niemeier@obic.de*

die sog. Fünftelregelung (Tarifermäßigung) bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, sodass beispielsweise Abfindungen nicht erst im Rahmen der Veranlagung entlastet werden.

Bei der Umsatzsteuer soll die Bemessungsgrundlage für verbilligte Lieferungen und Leistungen an das eigene Personal oder nahe stehende Personen auf das marktübliche Entgelt begrenzt werden. Neu festgeschrieben wurde, dass die Festlegung auf umsatzsteuerpflichtige Mietumsätze bis zum 31.05. des Folgejahres getroffen werden muss.

Der Werdegang dieser und weiterer Änderungsvorhaben im Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Beratung
ist unsere Leidenschaft.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 · 9716 · 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

